

Riesauer Tageblatt



und Anzeiger (Elbblatt und Anzeiger).

Verlagsort: Riesa, Nr. 20.

Dieses Blatt enthält die amtlichen Bekanntmachungen der Amtshauptmannschaft Großenhain, des Amtsgerichts und des Rates der Stadt Riesa, sowie des Gemeinderates Gröbä.

Postfachkonto: Leipzig 21364, Kreispostamt Riesa Nr. 52.

Nr. 228.

Donnerstag, 30. September 1920, abends.

73. Jahrg.

Das Rieser Tageblatt erscheint jeden Tag abends 1/2 6 Uhr mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Bezugspreis, gegen Vorauszahlung, monatlich 4.— Mark ohne Gütegebühr, bei Abholung am Postamt monatlich 4.10 Mark ohne Postgebühr. Anzeigen für die Nummer des Ausgabebetages sind bis 9 Uhr vormittags anzugeben und im Voraus zu bezahlen; eine Gewähr für das Erscheinen an bestimmten Tagen und Plätzen wird nicht übernommen. Preis für bis 43 mm breite, 3 mm hohe Grundschrift-Beile (7 Silben) 1.10 Mark, Ortspreis 1.— Mark; zeitraubender und tabellarischer Satz 30%, Aufschlag, Nachweilungs- und Vermittlungsgebühr 80 Pf. Keine Carola. Bewilligter Rabatt erlischt, wenn der Betrag versäuft, durch Klage eingezogen werden muß oder der Auftraggeber in Konkurs gerät. Zahlungs- und Erfüllungsort: Riesa. Vierteiljährliche Unterhaltungsbeilage „Erzähler an der Elbe“. — Im Falle höherer Gewalt — Krieg oder sonstiger irgendwelcher Störungen des Betriebes der Druckerei, der Verleger oder der Beförderungsanstalten — hat der Bezugsnehmer keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung der Zeitung oder auf Rückzahlung des Bezugspreises. Rotationsdruck und Verlag: Sanger & Winterlich, Riesa. Geschäftsstelle: Weststraße 39. Verantwortlich für Redaktion: Arthur Döbel, Riesa; für Anzeigenteil: Wilhelm Dittsch, Riesa.

Sonntagsruhe in Apotheken betreffend.

Apotheker ohne Gehilfen, die ihre Apotheke an Sonn- und Feiertagen von 1—8 Uhr nachmittags ohne Dienstbereitschaft schließen, haben außer den in der Verordnung vom 15. Januar 1920 — 564 a IV Mb — (Sächsische Staatszeitung Nr. 14 vom 19. Januar 1920) unter 1 aufgeführten, für Herzte bereitgestellten Arzneimitteln fähig, auch noch die nachstehend unter 2 verzeichneten Arzneimittel für Tierärzte zugänglich zu machen.

Dresden, den 28. September 1920. 726 IV Mb
Ministerium des Innern. 5738b
Coffeinum-Natrium salicylicum-Lösung 1:2 } in Ampullenform,
Morphinum hydrochloricum-Lösung 0,5:15,0 }
Chloralhydrat, Aconitum, Extractum Algae, Salzsäure, Senföl.

Zuckerbestandsaufnahme beim Handel.

Auf Grund von § 28 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RdBl. S. 914) wird folgendes bestimmt:

Am 25. Oktober 1920 findet im Freistaat Sachsen zum Zwecke der Kontostellung und Nachberechnung eine Zuckerbestandsaufnahme bei den Zuckereinführern statt. Zur Angabe der vorhandenen Vorräte wird eine Zuckerbestandskarte verwendet, die jeder Klein- oder Großhändler von seinem Lieferanten erhält.

In die Zuckerbestandskarte sind die am Abend des 25. Oktober 1920 vorhandenen Zuckervorräte gewissenhaft einzutragen. Die Menge darf nicht geschätzt, sondern muß genau angegeben werden, wobei alle Vorräte zu berücksichtigen sind, gleichgültig, ob sie sich in Originalpackungen, abgefüllt in verkaufsfertigen Paketen, oder in Fässen und sonstigen Behältnissen befinden. Die ausgefüllte Bestandskarte ist vom Händler oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person zu unterschreiben.

Jeder Händler (Großhändler, Zwischenhändler, Kleinhändler), auch wenn er über keinen Bestand verfügt, hat eine Zuckerbestandskarte anzufüllen, da auf der Rückseite dieser Karte sämtliche Lieferanten, von denen er vom 1. November 1919 bis 25. Oktober 1920 Zucker bezogen hat, angegeben sind.

Die Kleinhändler haben die ausgefüllte und unterschriebene Bestandskarte spätestens am 26. Oktober 1920 an ihren Lieferanten (Zwischenhändler, Großhändler) einzufenden. Von den Zwischenhändlern und Großhändlern sind die von ihnen ausgefüllten und unterschriebenen Bestandskarten zusammen mit den bei ihnen eingegangenen Bestandskarten ihrer Kunden nach näherer Anweisung der Zuckerverteilungsstelle an folgende Stellen einzufenden:

Die Zwischenhändler bis zum 31. Oktober 1920 an ihren Großhändler, die Großhändler bis zum 5. November 1920 an die Zuckerverteilungsstelle.

Besitzt ein Kleinhändler oder Zwischenhändler seinen Zucker von mehreren Lieferanten, so ist die Karte nur an einen derselben einzufenden.

Die Zuckerverteilungsstelle behält sich die Nachprüfung der gemeldeten Bestände vor. Zuckereinführer, die der Anzeigepflicht nicht nachkommen oder wesentlich falsche Angaben machen, werden gemäß § 32 Nr. 6 der Verordnung über den Verkehr mit Zucker vom 17. Oktober 1917 (RdBl. S. 914) bestraft.

Dresden, den 29. September 1920. 771 V LA 1c
Wirtschaftsministerium, Landeslebensmittelfamt. 5755

Butter betr.

Abchnitt 37, gültig vom 4.—10. X. 1920, darf mit einem Viertel Stückchen Butter beliefert werden.

Großenhain, am 29. September 1920.
185 a IV. Der Kommunalverband.

Von der Brüsseler Konferenz.

Den übereinstimmenden Meldungen aus Brüssel zufolge hat der Bericht der deutschen Delegation, den Staatssekretär Bergmann vorzutragen, auf die übrigen Kongreßteilnehmer einen günstigen Eindruck gemacht. Das ist wohl neben der Sachlichkeit und Klarheit, die den Bericht auszeichnet, vor allem der Bemerkung zuzuschreiben, daß die deutsche Regierung die finanzielle Lage des Landes nicht für verzweifelt hält. Der Bericht hat hier in kluger Weise vermischt, ein allzu schwarzes Bild von seinen Erwartungen für die Zukunft Deutschlands zu entwerfen, was leicht dahin hätte gedeutet werden können, daß die Delegation durch absichtliche Schwarzfärberei besondere Vorteile zu erreichen und in erster Linie gegen den Versailler Vertrag Sturm zu laufen beabsichtigt. Das hätte von vornherein verstümmelt und der Stellung Deutschlands auf der Konferenz Abbruch getan. Darüber hinaus verbietet dieser Waffens aber auch, an dem guten Willen Deutschlands zur Wiederherstellung zu zweifeln; denn wir machen es damit unseren Gegnern möglich, für ihre Ansprüche sich auf die von uns selbst zugegebene Besserung in der Lage Deutschlands zu berufen. Das mag bei oberflächlicher Betrachtung verfehlt scheinen, weil wir damit feindlichen Absichten eine Waffe gegen uns verschaffen. Es ist aber richtig, denn, so paradox es scheinen mag, wir werden entschieden für die Möglichkeit einer Revision des Versailler Vertrages mehr erreichen, wenn wir angebene, beschränkte Leistungen vollbringen zu können, als wenn wir jede Forderung von vornherein zurückweisen, weil sie der Rechtsgrundlage entbehre. Es liegt in unserem eigenen Interesse, durch ruhige und leidenschaftslose Darlegungen des Bestehenden und Möglichen Frankreich über die Grenzen unserer Leistungsfähigkeit zu unterrichten. Denn wie die Dinge nun einmal liegen, kann eine Besserung unserer wirtschaftlichen Lage nur dadurch erwartet werden, daß wir Frankreich vernünftigen Ermäßigungen zugänglich machen. Frankreich ist heute der bedeutendste Wirtschaftsfaktor auf dem europäischen Kontinent, der schließlich auch dann, wenn er politisch isoliert dasteht, seine Wünsche durchzusetzen vermag. Selbst Englands Weltmachtstellung ändert daran nichts; denn England ist im Sinne der Kontinentalstaaten kaum eine europäische Macht, weil seine Interessen weitläufig über den Ozean hinaus liegen. Die bisherigen Erfahrungen haben ja gezeigt, daß Frankreich stets seinen Willen durchzusetzen versteht und daß wir von England und Italien in der Theorie sehr viel, in der Praxis aber recht wenig zu erwarten haben.

Am Schluß der Nachmittags-Sitzung des Mittwoch versammelten sich die Mitglieder der Kommission, der von der Konferenz die Aufgabe übertragen wurde, über die Staatsfinanzen näher zu beraten. In dieser Kommission ist jede Delegation durch ein Mitglied vertreten. Namentlich erwähnte die Delegation aus ihrer Mitte ein engeres

Arbeitskomitee. In beiden Kommissionen führt Herr Brand (England) den Vorsitz. Er hatte am Montag die allgemeine Vorrede über das Kapitel der Staatsfinanzen als erster Vizepräsident der Konferenz eingeleitet. Unter seinem Vorsitz dürfte das engere Komitee praktische Arbeit auf diesem Gebiete leisten. Dem Komitee gehört als Vertreter Deutschlands Staatssekretär Bergmann an. Dieser ist seit gestern wegen dienstlicher Arbeiten für einige Tage von Brüssel abwesend. An seine Stelle tritt in das engere Arbeitskomitee der Staatssekretär Dr. Schröder vom Reichsfinanzministerium.

Savas-Neuter bestätigt, daß die Rede des Staatssekretärs Bergmann, die nur ein Kommentar des schon veröffentlichten Exposés über die finanzielle Lage Deutschlands sei, von der Finanzkonferenz günstig aufgenommen wurde. In den Vorlesungen der deutschen Erklärungen in den Wandelgängen des Konferenzpalastes bemerkte man den Wunsch, objektiv über die der Konferenz von Deutschland unterbreiteten Exposés zu urteilen, seinen Besichtigungen keinen systematischen Argwohn entgegenzubringen und von den öffentlich durch die Reichsregierung bekundeten Absichten Akt zu nehmen.

Ein Reichsmietengesetz.

Im Reichsarbeitsministerium wurde am Dienstag der Entwurf eines Gesetzes über Regelung der Mietzinsbildung (Reichsmietengesetz) den Vertretern der Hausbesitzer und Mieterorganisationen, des deutschen Städtetages, der Handelskammern, der Bauvereine und anderer interessierter Körperschaften zur Beratung vorgelegt. Der Entwurf will eine vollkommene Umwälzung des Wohnungswesens herbeiführen, in der Weise, daß der Betrag der Miete nach bestimmten Grundrissen allgemein vorgeschrieben wird nach der Höhe der notwendigen Betriebskosten, der Instandhaltungskosten und der Friedensmiete.

Die Regierungsvorrede Dr. Biele und Dr. Ebel betont, daß der Entwurf nicht als Werk des Arbeitsministers herausgegeben, sondern erst die Grundlage bilden solle für eine neue reichsgesetzliche Regelung der Materie. Die Notwendigkeit dafür ergibt sich daraus, daß die Häuser immer mehr dem Verfall preisgegeben werden, wenn die Hausbesitzer bei den herabgesetzten Mieten nicht die Mittel für die größeren Hausreparaturen erhalten. Andererseits müsse auch den Mietern die Sicherheit gewährt werden, daß die von ihnen aufzubringen Mittel auch wirklich zur Instandhaltung des Hauses verwendet werden. Der Gesetzentwurf sucht dieses Ziel dadurch zu erreichen, daß er dem Hauswirt die Vergütung seines Eigenkapitals und der Belastung des Hauses durch die Miete garantiert und darüber hinaus die Mieter zu den Betriebs- und Instandhaltungskosten befreit.

In der lebhaften Aussprache, die einen vollen Tag in Anspruch nahm, wurde besonders von den Hausbesitzer-

Fleischversorgung in der Woche vom 26. September bis 2. Oktober 1920.

Zur Verteilung gelangen in der laufenden Woche an:
Personen über 6 Jahre bis 70 gr Corned beef und 100 gr amerikanischer Speck;
Personen unter 6 Jahre bis 35 gr Corned beef und 50 gr amerikanischer Speck.
Tafeln bei den einzelnen Schlachthöfen Vieh aufgetrieben wird, gelangen überdies bis zu 30 gr Fleisch für vollqualifizierende Personen zur Verteilung.

Großenhain, am 29. September 1920.
942 a V. Die Amtshauptmannschaft.

Bekanntmachung.

Am 1. Oktober 1920 wird in Riesa ein neues Finanzamt errichtet, dem die bisher zum Steuerbezirk Großenhain gehörigen Teile des Amtsgerichtsbezirks Riesa zugewiesen werden. Mit Rücksicht hierauf haben die Steuerpflichtigen derjenigen Teile, die vom Steuerbezirk Großenhain abgetrennt werden, vom 1. Oktober 1920 ab alle Eingaben, soweit sie Reichs- und Staatssteuern (mit Ausnahme der sächsischen Staatsgrundsteuer, der Beiträge zum Landeskulturrat, zum Gartenbauauschuss, der Beiträge für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft sowie der Landeskulturrentverwaltungs) und andere bisher der Bezirkssteuereinnahme zugewiesene Angelegenheiten betreffen, an das Finanzamt Riesa zu richten, und alle Steuern der vorgenannten Art, soweit sie nicht von den Stadt- und Ortssteuereinnahmen erhoben werden, an das neue Finanzamt (Finanzkasse) abzuführen. Die Stadt- und Ortssteuereinnahmen haben die von ihnen eingehobenen Steuern (mit Ausnahme der sächs. Staatsgrundsteuer u. s. w. o.) vom 1. Oktober 1920 ab an das nunmehr für die zünftige Finanzamt (Finanzkasse) Riesa abzuliefern. Weiteres ist unter Nr. 90508 Amt Leipzig an den Postfachverkehr angegeschlossen und hat Girokonto bei der Reichsbanknebenstelle Riesa.

Hinsichtlich der sächsischen Staatsgrundsteuer verbleibt es, worauf besonders hingewiesen wird, bei der bisher geordneten sächlichen und örtlichen Zuständigkeit.
Großenhain, am 29. September 1920.

Das Finanzamt (Bezirkssteuereinnahme).

Der Gaswerksauschuss hat beschlossen, ab 1. Oktober 1920 den Preis für Koks wie folgt festzusetzen:

100 kg Grob- und Markts für Industrie und Haushaltung 30 Mark.
Für Einwohner mit einem steuerpflichtigen Einkommen von unter 3400 Mark nach dem Stande von 1919 wird der Preis für 100 kg Grobkoks auf 22 Mark, derjenige für Markts auf 20 Mark festgelegt.
Gröbä (Elbe), am 30. September 1920. Der Gemeindevorstand.

Die für Gröbä auf das laufende Jahr aufgestellte Schöffen- und Geschworenensliste liegt eine Woche lang und zwar vom

1. bis mit 8. Oktober 1920 im Gemeindeamt — Zimmer Nr. 6 — zu Jedermanns Einsicht aus.

Innerhalb dieser einwöchigen Frist kann Einsprache gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses oder zu Protokoll hier erhoben werden. Hierbei wird auf die im Flur des Gemeindeamts ausgehängten Gesetzesvorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, verwiesen.
Gröbä (Elbe), am 29. September 1920. Der Gemeindevorstand.

Hierbei wird auf die Vorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, verwiesen.
Gröbä (Elbe), am 29. September 1920. Der Gemeindevorstand.

Hierbei wird auf die Vorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, verwiesen.
Gröbä (Elbe), am 29. September 1920. Der Gemeindevorstand.

Hierbei wird auf die Vorschriften der §§ 31, 32, 33, 34, 35 und 36 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes und des § 24 des Sächsischen Gesetzes vom 1. März 1879, Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes enthaltend, verwiesen.
Gröbä (Elbe), am 29. September 1920. Der Gemeindevorstand.

vertretern der Entwurf bekämpft, weil er nach ihrer Meinung die Zwangswirtschaft im Wohnungswesen verweigert und die Grundrente aufhebe. Die Mietervertreter stimmten dem Grundgedanken der Vorlage zu, bezeichneten aber die wesentlichen Bestimmungen des Entwurfs als unannehmbar.

Das Ergebnis der Verhandlungen war, daß auch von den Führern der Hausbesitzerorganisationen die Notwendigkeit der Beibehaltung der Zwangswirtschaft im Wohnungswesen anerkannt wurde. Sie wendeten sich aber gegen die in der Vorlage vorgesehene obligatorische Einführung von Mieterauschüssen. Die Vertreter des deutschen Mieterbundes überreichten eine Reihe von Änderungsanträgen, die darin gipfeln, daß den Mietern ein Kontrollrecht darüber gesichert werden muß, daß die durch das geplante Gesetz erhöhten Mieten auch tatsächlich nur zur Vergütung des Hauskapitals und zur Unterhaltung und Instandsetzung der Häuser verwandt werden.

Die Regierung nahm die Vorschläge zur Kenntnis und wird auf ihrer Grundlage die Vorlage weiter bearbeiten.

Die Friedensverhandlungen in Riga.

„Daily Express“ berichtet aus Riga: In den Friedenspräliminarien, die Joffe der Hauptkommission der Friedenskonferenz unterbreitete, besteht er auf der Anerkennung der litauischen und ukrainischen Unabhängigkeit durch Rußland und Polen. Die von ihm vorgeschlagene Grenze, die sichtlich weit östlich von der sogenannten Curzon-Linie verläuft, läßt Polen einen Teil von Weißrußland, Wolhynien, und die Eisenbahnlinie Bialystok—Brest-Litowsk. Die Feindlichkeiten sollen 48 Stunden nach Unterzeichnung eingestellt werden. Die Vorschläge enthalten den größten Teil der in den polnischen Gegenvorschlägen aufgestellten Bedingungen, insbesondere hinsichtlich der Entschädigungen, der Armee für politische Verbredere, der Rückertattung von Rußland, der Verlorung und der wirtschaftlichen und politischen Beziehungen. Polen und Rußland sollen sich verpflichten, den Durchtransport von Truppen und Munition durch ihr Gebiet, sowie die Anwerbung von Rekruten zu Gunsten irgend einer Macht, die sich mit einem der vertragsliebenden Teile im Kriege befindet, nicht zuzulassen. Hierzu bemerkt das oben angegebene Blatt, daß Polen durch diese Bedingung verhindert werden soll, neuerdings als Basis für gegen Rußland gerichtete Operationen zu dienen.

Die Durchfahrt von Sanitätszügen.

Savas-Neuter hatte gemeldet, daß die deutsche Regierung sich der Durchfahrt der von Belgien nach Polen bestimmten Sanitätszüge durch deutsches Gebiet widersehe. Die Nachricht habe auf der Finanzkonferenz großen Eindruck gemacht. Die Belgier versichern, daß die Züge am Abend (28.) aus Brüssel abfahren werden. Die deutschen Delegierten erklären, von nichts zu wissen. Der polnische Delegierte Grabski spricht sein Erstaunen darüber aus, daß Deutsch-